

Meldung selbst- und drittverbraucher Strommengen



Meldepflicht für das Jahr 2022 nach § 19 StromNEV bzw. Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
Bitte beachten Sie unsere Hinweise.

Zeitraum: Kalenderjahr **2022** (gesetzliche Abgabepflicht: 31.03.2023)

Per E-Mail an:
abrechnung-rlm-kwkg@ngn-mbh.de

A) Angaben zum Letztverbraucher

Name/Firma

Ansprechpartner

Anschrift

Telefon

E-Mail

B) Angaben zur Abnahmestelle

Bezeichnung

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort) oder Flurstück

C) Angaben zum Stromverbrauch im Jahr 2022

- Fall 1:** Letztverbraucher ist Anschlussnehmer; keine weiteren Letztverbraucher angeschlossen
Marktllokation (Malo-ID) am Netzanschlusspunkt:
Hiermit bestätigen wir, dass wir die am o.g. Zählpunkt aus dem Netz bezogenen Strommengen im o.g. Zeitraum vollständig selbst verbraucht haben bzw. selber verbrauchen werden. Sollten Änderungen eintreten, werden wir den Netzbetreiber unverzüglich und unaufgefordert informieren.
- Fall 2:** Letztverbraucher/Anschlussnehmer leitet Strommenge an nachgelagerten Letztverbraucher (Unterabnehmer) weiter.
Marktllokation (Malo-ID) am Netzanschlusspunkt:

Angaben zur Letztverbraucher-kategorie

Der Jahresverbrauch, der an der o.g. Abnahmestelle mehr als 1 GWh beträgt, ist folgender Letztverbraucher-kategorie zuzuordnen:

- LV-Kategorie B**
- LV-Kategorie C** (WP-Testat zum Verhältnis der Stromkosten im Jahr vor der Begünstigung liegt vor)

D) Angaben zu weitergeleiteten Strommengen gemäß § 19 StromNEV

Nur für Fall 2 auszufüllen!

Bitte teilen Sie uns hier mit, ob die Weiterleitungsmengen vollständig eichrechtlich erfasst wurden (i.S. § 33 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 MessEG). Bitte zutreffendes ankreuzen und die Eintragung der Weiterleitungsmenge vornehmen.

- kWh wurden an Dritte weitergeleitet und vollständig durch **geeichte Messeinrichtungen** erfasst.
- kWh wurden **geschätzt oder mit nicht geeichten Messeinrichtungen erfasst**.

Wichtig! Nur im Ausnahmefall ist es auch nach dem 01.01.2022 gemäß § 62b Abs. 2 und 3 EEG 2021 möglich, Werte zu schätzen. Allerdings müssen Sie hierfür eine Begründung liefern und die Schätzmethode erläutern (**Bitte zusätzlich zum Meldeformular einreichen!**). Die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben ihr gemeinsames Verständnis für sachgerechte Schätzungen zusammengefasst. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Gemeinschaftsseite der ÜNB „Messen und Schätzen“: <https://www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen>.

Bitte beachten Sie diesbezüglich auch die Hinweise in unserem „Merkblatt zu Meldung im Jahr 2022 selbst- und drittverbraucher Strommengen“.

E) Angaben zu weitergeleiteten Strommengen gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Nur für Fall 2 auszufüllen!

Bitte teilen Sie uns hier mit, ob die Weiterleitungsmengen im Sinne der KAV weitergeleitet wurden.

Der Begriff der „Weiterleitung“ ist im EEG/KWKG und in der KAV nicht identisch, insbesondere betreffend unentgeltlich weitergeleitete Mengen.

- Es wird zu einem späteren Zeitpunkt die Befreiung der Konzessionsabgabe durch ein Grenzpreistestat beantragt. In dem Grenzpreistestat wird eine Aufteilung der Weiterleitungsmenge vorgenommen. Ist dies der Fall, sind keine weiteren Schritte notwendig. Bitte schicken Sie uns das Meldeformular unterzeichnet an die u. g. E-Mail-Adresse zurück.
- kWh wurden an Unterabnehmer gemäß der KAV gegen Entgelt weitergeleitet,
- kWh wurden von der o.g. weitergeleiteten Menge in Antwort 2 nach der KAV an Sondervertragskunden weitergeleitet, da die Leistungs- und Mengengrenze nach § 2 Abs. 7 KAV überschritten wurde oder die Weiterleitung oberhalb der Spannungsebene Niederspannung erfolgt. Ein Nachweis über die Messdaten oder über die Anschlusssituation muss dem Meldebogen beigefügt werden.

Bitte beachten Sie diesbezüglich die Hinweise in unserem „Merkblatt zu Meldung im Jahr 2022 selbst- und drittverbraucher Strommengen“. Hier wird erläutert, was eine Weiterleitung im Sinne der KAV bedeutet.

Hiermit versichern wir die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift (ggf. Firmenstempel)